



Mandanteninformation

Gesundheitsrecht

OKTOBER 2010

BSG: Keine Vollzeitätigkeit (z. B. als im Krankenhaus angestellter Arzt) neben hälftiger Zulassung – Begrenzung der zulässigen Höchststundenzahl auf 26 Stunden wöchentlich

1. Gegenstand der Entscheidung

Ein beamteter Psychologe und Psychotherapeut ist vollzeitig in einer Strafvollzugseinrichtung tätig. Seinen Antrag auf Zulassung als ambulant tätiger psychologischer Psychotherapeut im Umfang eines halben Versorgungsauftrages gab der Zulassungsausschuss u. a. unter der Bedingung statt, dass der Kläger sein Dienstverhältnis bei der Sozialtherapeutischen Anstalt bis spätestens zum Tage der Niederlassung auf höchstens 26 Stunden pro Woche reduziere.

Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens erhob der Kläger gegen diese Bedingung Klage zum Sozialgericht Marburg (Urt. v. 26.08.2009, Az. S 1 KA 168/07). Das SG wies die Klage mit der Begründung zurück, dass bei einer Halbierung des Versorgungsauftrags die weitere Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den Vertragsarzt bzw. -psychotherapeuten nicht mehr als zwei Drittel der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit, mithin 26 Stunden in der Woche, in Anspruch nehmen dürfe. Jedenfalls sei ausgeschlossen, dass neben einer vertragspsychotherapeutischen Zulassung noch ein vollzeitiges Beschäftigungsverhältnis bestehen bleibt. Eine vertragsärztliche bzw. – psychotherapeutische Zulassung dürfe auch nach Schaffung eines hälftigen Versorgungsauftrags nicht den Charakter eines (untergeordneten) "Nebenjobs" haben.

2. Entscheidung des Bundessozialgerichts

Mit Entscheidung vom 13.10.2010 (Az. B 6 KA 40/09 R) bestätigte das mit der Sprungrevision angerufene Bundessozialgericht nun die Entscheidung des SG Marburg.

Im Terminsbericht wird ausgeführt: „Die Aufhebung der Bedingung, das Dienstverhältnis auf 26 Wochenstunden zu reduzieren, kann der Kläger nicht beanspruchen. Auch ein hälftiger Versorgungsauftrag im Sinne des § 19a Ärzte-ZV kann nicht neben einer vollzeitig ausgeübten Tätigkeit wahrgenommen werden. Ein regelmäßiges und verlässliches Angebot von Sprechstunden und Gesprächsleistungen zu Zeiten, die für solche Behandlungen üblich sind, kann unter diesen Umständen auch im Umfang eines hälftigen Versorgungsauftrags nicht gemacht werden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Beklagte und das SG ausgehend von der Rechtsprechung des Senats, wonach neben einer vollen Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung nur eine Tätigkeit im Umfang von 13 Wochenstunden ausgeübt werden darf, jedenfalls als Höchstgrenze für eine neben dem hälftigen Versorgungsauftrag ausgeübte Tätigkeit in einem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis 26 Wochenstunden ansehen.“

Damit hat die von einigen Zulassungsgremien bereits ausgeübte Sprechpraxis eine höchstrichterliche Bestätigung gefunden.

Ansprechpartner:

Dr. Anke Hübner
Rechtsanwältin
Tel.: 089/29033-142
E-Mail: huebner@seufert-law.de

Petra Maier
Rechtsanwältin
Tel.: 089/29033-124
E-Mail: maier@seufert-law.de

SEUFERT RECHTSANWÄLTE
Residenzstraße 12 | 80333 München